

## **Information zur Dezember-Soforthilfe bei Erdgas - Lieferungen (§ 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWSG)**

Die BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG möchte Sie als Ihr Erdgaslieferant über folgendes informieren:

Private Verbraucher und Unternehmen müssen aufgrund des Krieges in der Ukraine mit stark gestiegenen Preisen für Gas rechnen und planen. Der Staat möchte daher die teilweise erheblichen Mehrbelastungen abfedern. Deshalb erhalten viele Erdgaskunden eine Dezember - Soforthilfe.

### **Wer erhält diese Soforthilfe, wie hoch ist die Dezember – Soforthilfe?**

#### **Entlastungsbetrag für Standard-Lastprofilkunden – das sind im Wesentlichen Privathaushalte und kleine Unternehmen:**

Hier berechnet sich der Entlastungsbetrag aus der

- Jahresverbrauchsmenge<sup>1</sup>, die wir im September 2022 für Ihre Belieferung prognostiziert haben
- geteilt durch 12
- multipliziert mit dem Arbeitspreis, der für Ihre Lieferung Stand 1. Dezember 2022 vereinbart ist

zzgl.

- allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen
- im Entlastungsbetrag ist der Mehrwertsteuersatz von 7 % berücksichtigt, welcher bundesweit im Dezember 2022 für Erdgas gilt.

#### **Entlastungsbetrag für RLM-Kunden:**

- Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen wie bei Standard – Lastprofilkunden. Allerdings ist anstelle der Prognosemenge aus September 2022 die für die Zeit November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 entnommene gemessene Menge anzusetzen.<sup>2</sup>

### **Wie wird die Dezember – Soforthilfe abgewickelt?**

Als Standard-Lastprofilkunde erhalten Sie eine vorläufige Entlastung noch im Dezember 2022 die mit dem exakt berechneten Entlastungsanspruch in der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet wird.

Bei RLM-Kunden wird der exakt berechnete Entlastungsanspruch mit der nächsten Verbrauchsabrechnung, in der der Dezember 2022 enthalten ist, verrechnet.

- Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung für Gas nicht einziehen.
- Bekommen wir den Gasabschlag von Ihnen überwiesen, brauchen Sie den im Dezember 2022 fälligen Gasabschlag nicht zu überweisen. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag) wird diese Zahlung und der Entlastungsbetrag bei der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Sofern wir von Ihnen als Standard-Lastprofilkunde keinen Dezemberabschlag erheben, erhalten Sie die vorläufige Entlastung im Januar 2023.

- Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilt, werden wir die im Januar 2023 fällige Abschlagszahlung nicht einziehen.

---

<sup>1</sup> Ggf. einem Ersatzwert, wenn uns dieser Wert nicht vorliegen sollte

<sup>2</sup> Ggf. einem Ersatzwert, wenn uns dieser Wert nicht vorliegen sollte

- Bekommen wir die Abschläge von Ihnen überwiesen, verzichten wir auf diese Überweisung der im Januar 2023 fälligen Zahlungen. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag) wird diese Zahlung bei der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet.

#### **Beispiel zur Ermittlung des Entlastungsbetrags:**

- Jahresverbrauchsprognose September 2022, im Regelfall der Jahresverbrauch 2021: 24.000 kWh
- geteilt durch 12 = 2.000 kWh
- multipliziert mit dem Arbeitspreis, Stand 1. Dezember 2022 z.B. BIGGE basis: 15,58 Cent/kWh  
Die zum 01.12.2022 gültigen Preisblätter (Preisstand 01.10.2022) finden Sie auf unserer Homepage
- andere Preiselemente: Grundpreis Monat Dezember: 9,63 EUR
- Entlastungsbetrag: 321,23 EUR

#### **Weitere gesetzliche Hinweise:**

Wir weisen darauf hin, dass

- Energieeinsparungen einen kostenmindernden Nutzen haben
- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

#### **Wer erhält keine Dezember-Soforthilfe:**

- **Keine Dezember-Soforthilfe (Ausnahme)** nach dem EWSG erhalten folgende Kundengruppen:
  - Letztverbraucher für Entnahmestellen mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Kunde), an denen ein Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden entsteht,
  - Letztverbraucher für Entnahmestellen, soweit sie dort Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, oder
  - Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser sind.
- Die obigen Kundengruppen erhalten **dennoch Dezember-Soforthilfe (keine Geltung der Ausnahme)**, wenn sie:
  - **als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft** das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen
  - **als spezifische soziale Einrichtungen**
    - zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
    - staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
    - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

#### **Wichtiger Hinweis:**

- **Sind Sie RLM-Kunde mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh, müssen Sie uns bis zum 31. Dezember 2022 in Textform (z.B. per E-Mail) darlegen, dass Sie den Entlastungsberechtigten angehören.**
- **Andernfalls entfällt der Anspruch auf Dezember-Soforthilfe.**